

Die Vorboten des Frühlings sind schon sichtbar: ob nun Schneeglöckchen, Krokusse oder Knospen – alles untrügliche Zeichen für den Beginn der ersten Jahreszeit. Passend dazu sprießt auch schon das erste Grün und die Sonne kommt häufiger aus der Deckung.



## Hoffentlich wird's gut

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir begrüßen Sie mit dieser ersten Ausgabe der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT des Jahres 2024 spät, aber doch sehr herzlich im neuen Jahr und das gleich mit einer erfreulichen Nachricht: Die Dürre der letzten Jahre ist nach Meinung des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung durch die Niederschläge in den zurückliegenden Monaten in beinahe allen Regionen Deutschlands überwunden. Regenwasser konnte in tiefere Schichten abfließen und sich neues Grundwasser bilden – eine ermutigende Nachricht. Dennoch brauchen wir für kommende Wasserknappheiten langfristige und sinnvolle Lösungen.

Schlagzeilen hat in letzter Zeit auch die geplante Kürzung von Subventionen im Agrarbereich gemacht. Die Folge waren deutschlandweite Bauernproteste. Protestiert wurde gegen das Vorhaben der Bundesregierung, die Kraftfahrzeugsteuer-

Befreiung aufzuheben und die Agrardiesel-Vergünstigungen abzuschaffen. Die Proteste haben bereits Wirkung gezeigt: Die Steuerbefreiung soll bleiben und die Diesel-Vergünstigungen stufenweise verringert werden.

Durch das im Jahr 2023 konzipierte Wachstumschancengesetz soll die deutsche Wirtschaft wieder in Schwung kommen. Inwieweit das gelingt, ist fraglich. Um überhaupt Wirkung entfalten zu können, muss das Gesetz erst einmal verabschiedet werden. Ende 2023 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der neuen (Steuer-)Vorschriften verhindert. Nun wird gefeilscht zwischen Bund und Ländern. Bereits jetzt steht fest: Aus dem Maßnahmenpaket wird ein Paketchen. Gesprochen wird mancherorts schon vom Tropfen auf den heißen Stein.

Der Frühling steht vor der Tür. Lassen Sie uns die ersten wärmenden Sonnenstrahlen genießen.

Ihre HLBS-Redaktion

## Aus dem Inhalt

Gesetzesvorhaben Wachstumschancengesetz.....	2
Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024 .....	3
Veränderungen im Gesellschaftsrecht .....	3
Neues Grundsteuer- und Bewertungsrecht .....	3
Wechsel von der Durchschnittssatz- zur Regelbesteuerung .....	4
Gemischt genutzter Betriebs-Pkw.....	5
Vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens.....	5
Umbau einer Wohnimmobilie.....	6

Entgeltlicher Erwerb eines Miterbenanteils.....	7
Steuerpflichtiger Verkauf einer Wohnung .....	7
Verkauf eines ehemaligen Familienheims .....	8
Betrieb einer Pferdepension zu Zuchtzwecken .....	8
Erwerb eines GbR-Gesellschaftsanteils .....	9
Auflösung einer GbR.....	9
Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Bescheid.....	10
Teilung eines Wohngrundstücks.....	11
Verkauf von Sport-, Renn- und Turnierpferden .....	12

## Gesetzesvorhaben Wachstumschancengesetz

### Bundestag sorgte Ende 2023 für eine Überraschung

Dass Steuergesetze seit Jahren mit heißer Nadel gestrickt werden, ist inzwischen bekannt. Gleiches gilt für das nervenstrapazierende Timing bei der Verabschiedung neuer Gesetze und/oder gesetzlicher Änderungen, nämlich oft erst wenige Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Neuerungen. Festgestellt werden muss aber auch: In den zurückliegenden Jahren hat die Just-in-time-Verabschiedung erstaunlich gut funktioniert.

Ende 2023 war es dann mal wieder Zeit für den dramatischen Endspurt. Der ging aber dieses Mal gewaltig in die Binsen. Erwischt hat es das Großprojekt „Wachstumschancengesetz“.

Eigentlich sollte es laufen wie immer: In der letzten Bundessitzung des Jahres erteilt auch noch die Ländervertretung wenige Tage vor dem Jahreswechsel ihre Zustimmung zu den vom Bundestag bereits beschlossenen (steuerlichen) Änderungen, damit zumindest ein Teil davon bereits Anfang des Folgejahres in Kraft treten kann.

Doch diesmal wurde zu hoch gepokert. Im Maßnahmenpaket steckten schlichtweg zu viele bittere Pillen für die Bundesländer. Der Bundesrat verweigerte daher seine Zustimmung. Das Wachstumschancengesetz landete nicht im Bundesgesetzblatt, sondern im Vermittlungsausschuss.

Der Ausschuss kam am 21.02. zusammen. Durch die Stimmen der Ampel-Koalition wurde ein Verhandlungsergebnis angenommen, das beträchtlich von der ursprünglichen Gesetzesvorlage abweicht. Der Bundestag hat dem Ergebnis bereits zugestimmt. Der Bundesrat soll über die Annahme des ausgehandelten Kompromisses am 22.03. entscheiden.

Winkt auch der Bundesrat das Verhandlungsergebnis durch? Wir sind vorsichtig mit einer Prognose. Entscheidend wird natürlich das Abstimmungsverhalten der Bundesländer sein, in denen die Union (mit-)regiert. Der Druck auf die CDU/CSU, das Verhandlungsergebnis anzuerkennen, wird definitiv hoch sein, denn es geht schließlich um Maßnahmen, die die Wirtschaft stärken sollen, was auch im Interesse der Unionsparteien ist.

In den STEUERNACHRICHTEN 3/2023 und 4/2023 haben wir bereits über wichtige steuerliche Maßnahmen im Rahmen des Wachstumschancengesetzes informiert. Daran möchten wir anknüpfen und Ihnen mitteilen, an welchen Stellen abgespeckt wurde und welche angedachten Änderungen komplett aus der Gesetzesvorlage gestrichen wurden. Wie auch schon in den zurückliegenden Ausgaben der STEUERNACHRICHTEN haben wir ausgewählte Maßnahmen innerhalb des Gesetzespakets für Sie zusammengefasst.

### (Wieder-)Einführung der degressiven Abschreibung

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.03.2024 (ursprünglich 30.09.2023) und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, soll die degressive Abschreibung zulässig sein. Der anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweifache des bei der linearen Abschreibung zum Zuge kommenden Prozentsatzes betragen und 20 % nicht übersteigen (ursprünglich das Zweieinhalbfache und maximal 25 %).

### Befristete Einführung der degressiven AfA für Wohngebäude

Die degressive Abschreibung in Höhe von 5 % (ursprünglich 6 %) soll bei Gebäuden möglich sein, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Bei Anschaffung eines Gebäudes ist die degressive AfA nur möglich, wenn der Kaufvertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 abgeschlossen wurde bzw. wird.

Die degressive AfA kann für alle Wohngebäude innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in Anspruch genommen werden.

### Sonderabschreibung

Die Sonderabschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter liegt derzeit bei maximal 20 % der Anschaffungskosten und steht Betrieben offen, deren Gewinn im Jahr vor der Investition den Betrag von 200.000 € nicht überschritten hat. Im Falle der Anschaffung des Wirtschaftsguts nach dem 31.12.2023 soll die Abzugsgrenze auf 40 % steigen (ursprünglich 50 %).

### Anhebung der Freigrenze für Geschenke

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn bisher nur mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt maximal 35 € betragen. Die Abzugsgrenze soll auf 50 € angehoben werden. Der neue Höchstbetrag soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2023 begonnen haben.

### Erweiterter steuerlicher Verlustvortrag

Momentan ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. € bei Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt zulässig. Soweit der Verlust den Sockelbetrag überschreitet, ist der Vortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres begrenzt. Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 soll die Abzugsgrenze auf 70 % erhöht werden (ursprünglich 75 %).

### Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind steuerfrei, wenn der in einem Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt (Freigrenze). Ehepartner profitieren auch im Falle der Zusammenveranlagung einzeln von der Freigrenze. Die Grenze soll ab 2024 auf 1.000 € angehoben werden.

## Besteuerung der Renten

Für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang steigt der Rentenbesteuerungsanteil momentan um einen Prozentpunkt. Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg auf einen halben Prozentpunkt reduziert werden. Für den Eintrittsjahrgang 2023 würde das bedeuten: Der Besteuerungsanteil beträgt nicht 83 %, sondern nur 82,5 %. Durch diese Maßnahme würde die 100 %-Grenze erst im Jahr 2058 erreicht werden.

## Anhebung der Ist-Besteuerungsgrenze

Die Grenze für die Ist-Besteuerung (Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten) soll ab 2024 von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.

## Grenzen für die Buchführungspflicht

Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte, die mit ihrem Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 € im Jahr

erzielen, sind verpflichtet, Bücher zu führen. Die Buchführungsgrenze soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, auf 800.000 € erhöht werden. Gleichzeitig soll die Gewinngrenze, bei deren Überschreitung ebenfalls die Buchführungspflicht ausgelöst wird, von 60.000 € auf 80.000 € steigen.

## Aus dem Gesetz gestrichene Maßnahmen

Im Zuge der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss wurden folgende Änderungen aus der vom Bundestag im vergangenen Dezember abgelehnten Gesetzesvorlage gestrichen:

- Senkung des Durchschnittssteuersatzes für LuF-Umsätze
- Erhöhung der GWG-Sofort-Abzugsgrenze auf 1.000 €
- Verbesserungen bei der Bildung eines Sammelpostens
- Anhebung der Verpflegungspauschalen bei Dienst- und Geschäftsreisen
- Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung
- Erweiterter steuerlicher Verlustrücktrag
- Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen

## Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024

### Anstieg von 12 € auf 12,41 €

Es geht planmäßig weiter nach oben: Der gesetzliche Mindestlohn pro Stunde hat sich zum 01.01.2024 auf 12,41 € erhöht. Das hatte die Mindestlohnkommission so vorgeschlagen und die Bundesregierung ist diesem Vorschlag im vergangenen November gefolgt. Die nächste planmäßige Erhöhung soll nun zum 01.01.2025 erfolgen.

Da die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze mittlerweile dynamisch angelegt ist, hat sich diese parallel zum Anstieg des Stundenlohns erhöht. Sie liegt seit Anfang 2024 bei 538 € (Mindestlohn × 130/3).

Die Verdienstgrenze für einen sogenannten Midijob liegt seit Anfang 2023 bei 2.000 € und wurde in letzter Zeit nicht weiter erhöht. Seit dem 01.01.2024 handelt es sich demnach um einen Midijob, wenn der monatliche Verdienst 538 €, aber nicht 2.000 € überschreitet.

## Veränderungen im Gesellschaftsrecht

### GbR als Rechtsform eintragungsfähig

Zum 01.01.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten. Modernisiert wurden vor allem die Rechtsvorschriften für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Gesetzlich festgelegt ist nun die Rechtsfähigkeit der GbR, wenn es sich um eine Außengesellschaft handelt. Von einer Außengesellschaft ist immer dann auszugehen, wenn die Gesellschaft unternehmerisch tätig ist und sich das auch von außen erkennen lässt. Aufgrund der gesetzlichen Festlegungen kann eine GbR-Außengesellschaft nun auch offiziell klagen und verklagt werden, wovon die Rechtsprechung schon seit längerer Zeit ausging.

Handelt es sich bei der GbR um eine Außengesellschaft, kann diese auch selbst Grundstücke erwerben und sich als Ei-

gentümerin ins Grundbuch eintragen lassen. Voraussetzung für einen Grundbucheintrag ist ab dem Jahr 2024, dass die GbR in das seit dem 01.01.2024 existierende öffentliche Gesellschaftsregister eingetragen ist. Der Eintrag in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig, bei bestimmten Geschäften aber – wie soeben beispielhaft aufgezeigt – obligatorisch. Geführt wird das Register vom Amtsgericht. Die Eintragung verlangt die Einschaltung eines Notars. Eine eingetragene Gesellschaft muss den Namenszusatz eGbR führen.

Wurde eine GbR bereits vor dem Jahr 2024 als Eigentümerin in ein Grundbuch eingetragen, ist die nachträgliche Eintragung in das Gesellschaftsregister nicht zwingend erforderlich. Die Eintragung kann aber sinnvoll sein, denn dadurch bleibt die Gesellschaft in jeder Hinsicht handlungsfähig – sie kann das Grundstück dann zum Beispiel veräußern oder es mit einer Grundschuld belasten.

Soll eine GbR als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft, wie zum Beispiel einer GmbH, eingetragen werden, muss die GbR vorher gleichfalls in das Gesellschaftsregister aufgenommen werden.

Aus steuerlicher Sicht hat sich durch das Inkrafttreten des MoPeG zum 01.01.2024 nichts Grundsätzliches geändert. Weiterhin ist nicht die GbR einkommensteuerpflichtig, sondern der einzelne Gesellschafter mit seinem Gewinnanteil. Wie bisher wird also zunächst der Gewinn der GbR ermittelt und gegenüber dem Finanzamt erklärt. Im nächsten Schritt wird dann ein Feststellungsbescheid erlassen. Ausgehend von diesem Bescheid werden die Ergebnisanteile ertragsteuerlich den GbR-Gesellschaftern zugeordnet.

## Neues Grundsteuer- und Bewertungsrecht Bundesmodell auf dem gerichtlichen Prüfstand

Im zurückliegenden Jahr 2023 sind bundesweit unzählige Grundsteuerwertbescheide erlassen worden, die auf den in den

Bundesländern neu eingeführten Bewertungsregeln für Grundstücke beruhen. Vielerorts gibt es inzwischen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit erlassener Bescheide. Auch einzelne Finanzgerichte stehen den neuen Bewertungsregeln kritisch gegenüber. Dies lässt sich am Verlauf der erstinstanzlichen Finanzgerichtsverfahren erkennen, die infolge der neuen Vorschriften in Gang gekommen sind. Im Mittelpunkt der Kritik steht dabei das in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen angewandte Bundesmodell zur Bewertung von Grundstücken.

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat mittlerweile die Vollziehung von zwei Grundsteuerwertbescheiden gestoppt, die nach den neuen Vorschriften erlassen wurden. Laut Gericht bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide und in diesem Zusammenhang auch an der Verfassungsmäßigkeit der Bewertungsregelungen des Bundesmodells (Beschlüsse vom 23.11.2023 – 4 V 1295/23 und 4 V 1429/23).

Als problematisch erachtet das FG Rheinland-Pfalz insbesondere die fehlende Berücksichtigung besonderer wertbeeinflussender Faktoren bei einzelnen Grundstücken und Gebäuden. Nach Ansicht des Gerichts ist das verfassungsrechtlich unzulässig. Darüber hinaus bezweifelt das Gericht, dass die Bodenrichtwerte in Rheinland-Pfalz auf Basis einer ausreichenden Datengrundlage ermittelt wurden. Hinzu kommen weitere rechtliche Bedenken. Der Bundesfinanzhof (BFH) wird sich nun mit der Rechtmäßigkeit der vom FG Rheinland-Pfalz beanstandeten Grundsteuerwertbescheide befassen (Az. der Revisionsverfahren: II B 78/23 und II B 79/23).

Auch vor dem FG Berlin-Brandenburg ist bereits eine Klage gegen die Ermittlung von Grundwerten für Zwecke der Grundsteuer auf Basis des Bundesmodells anhängig (3 K 3142/23). Klagen sind gleichfalls in Nordrhein-Westfalen anhängig, nämlich vor dem Finanzgericht Köln (4 K 2189/23) und dem Finanzgericht Düsseldorf (11 K 2309/23 Gr sowie 11 K 2310/23 Gr). Die erstinstanzlichen Entscheidungen stehen hier noch aus.

Bereits jetzt zeichnet sich ab: Die rechtliche Beurteilung der neuen Bewertungsregeln ist keineswegs in allen Bundesländern gleich. So hat das Sächsische FG erst vor Kurzem eine Klage gegen die Wertermittlung auf Basis des Bundesmodells als unbegründet abgewiesen (Urteil vom 24.10.2023 – 2 K 574/23).

Im Bundesland Bayern findet das Bundesmodell keine Anwendung. Das FG Nürnberg hat das dort zum Zuge kommende Flächenmodell als rechtmäßig eingestuft und daher einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt (Beschluss vom 08.08.2023 – 8 V 300/23).

Es stellt sich die Frage, wie sich die von den neuen Bewertungsvorschriften betroffenen Grundstückseigentümer verhalten sollten, um für sich das Beste aus der momentanen Rechtslage herauszuholen und ihre (künftige) Grundsteuerbelastung so niedrig wie möglich zu halten. Eine allgemeine Empfehlung kann es hier nicht geben, denn neben der örtlichen Lage der Grundstücke können jeweils andere einzelfallbezogene Aspekte ausschlaggebend sein. Sich zu diesem Thema beraten zu lassen, idealerweise durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, kann hier wichtige Erkenntnisse und Entscheidungshilfen bringen.

## Wechsel von der Durchschnittssatz- zur Regelbesteuerung

### Kein Vorsteuerabzug im Jahr vor dem Übergang

Bezieht ein landwirtschaftlich tätiges Unternehmen, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, mit Umsatzsteuer belastete Eingangsleistungen, ist der Vorsteuerabzug über die gesetzliche Pauschalregelung hinaus auch dann ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit im Folgejahr aufgrund des Überschreitens der vom Gesetzgeber für die Durchschnittssatzbesteuerung festgelegten Umsatzgrenze der Regelbesteuerung unterliegt und die im Vorjahr bezogenen Leistungen zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Ausgangsleistungen verwendet werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Revisionsverfahren entschieden und damit die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben (Urteil vom 12.07.2023 – XI R 14/22).

Die Ausgangssituation stellte sich wie folgt dar: Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) war Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebs, in dem Milchkühe gehalten wurden. Die weibliche Nachzucht wurde im Betrieb selbst aufgezogen. Im Jahr 2021 unterlagen die Ausgangsumsätze des Milchkuhbetriebs der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG, die den Vorsteuerabzug über den im Gesetz festgelegten pauschalen Wert hinaus ausschließt.

Aufgrund der Geschäftsentwicklung stand bereits vor Ablauf des Jahres 2021 fest, dass der Umsatz der GbR die Umsatzgrenze für die Durchschnittssatzbesteuerung überschreiten und daher zum 01.01.2022 der Wechsel zur Regelbesteuerung erfolgen würde.

Vor diesem Hintergrund entschied sich die GbR, bereits im Jahr 2021 von ihr gezahlte Umsatzsteuer über die gesetzliche Pauschalregelung hinaus als Vorsteuer abzuziehen. Dabei handelt es sich um Vorsteuerbeträge, die mit von der GbR bezogenen umsatzsteuerpflichtigen Eingangsleistungen zusammenhängen. Diese wurden für die Aufzucht von Kühen verwendet, die erst nach dem Abkalben im Jahr 2022 begannen, Milch zu erzeugen, deren Verkauf dann aufgrund des Übergangs zur Regelbesteuerung der Umsatzsteuer unterlag. Das Finanzamt lehnte es allerdings ab, den über den § 24 UStG hinausgehenden Vorsteuerabzug anzuerkennen. Es bestand auf dem Wechselstichtag 01.01.2022. Erst ab diesem Zeitpunkt dürfe die beim Bezug von Eingangsleistungen entrichtete Umsatzsteuer in angefallener Höhe als Vorsteuer abgezogen werden.

Die GbR klagte vor dem Niedersächsischen Finanzgericht gegen die restriktive Haltung des Finanzamtes und bekam Recht. Das Gericht stützte seine Entscheidung auch auf die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Doch das Finanzamt legte erfolgreich Revision beim BFH ein, der die Entscheidung der Vorinstanz wieder aufhob.

Nach Ansicht des BFH ist in der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG, die im konkreten Fall erst mit Ablauf des Jahres 2021 endete, eine Regelung zu sehen, die ausschließt, dass neben der Vorsteuerpauschalierung zusätzlich aufgrund von einzelnen Leistungsbezügen Vorsteuer abgezogen wird. Das EU-Recht steht einer solchen Rechtsauslegung nicht entgegen.

In seinem Urteil wies der BFH abschließend auf Folgendes hin: Kommt es wie im vorliegenden Fall zwischen Leistungsbezug und Verwendungsumsatz zu einem Übergang von der

Durchschnittssatzbesteuerung zur Regelbesteuerung, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur nachträglichen Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG). Dieser Hinweis des BFH klingt zwar verheißungsvoll, hat aber einen Haken. Denn bezogen auf ein Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine Kuh, ist eine Vorsteuerberichtigung nur zulässig, wenn bei dessen Anschaffung oder Herstellung Vorsteuer von mehr als 1.000 € entstanden ist. Bei vielen landwirtschaftlichen Wirtschaftsgütern wird diese Hürde zu hoch sein.

## Gemischt genutzter Betriebs-Pkw Elektronisches Fahrtenbuch hat Tücken

Weit verbreitet sind Pkws im Betriebsvermögen, die nicht ausschließlich für betriebliche Zwecke und damit gemischt genutzt werden. Den betrieblichen Gewinn dürfen dabei nur die Fahrzeugkosten mindern, die auch betrieblich veranlasst sind. Der auf die außerbetriebliche, insbesondere private Nutzung entfallende Kostenanteil ist zu ermitteln und von den Gesamtkosten des Pkw abzuziehen. In der Regel geschieht das durch das Erfassen der auf die Privatnutzung entfallenden Kosten als Betriebseinnahme. Durch die Betriebseinnahme (= Privatentnahme) wird ein Teil der im Laufe des Jahres durch den Pkw verursachten und als Betriebsausgaben erfassten Aufwendungen neutralisiert.

Üblicherweise versucht ein Betriebsinhaber, den privaten Pkw-Kostenanteil so gering wie möglich zu halten, um den höchstmöglichen Betriebsausgabenabzug im Rahmen der Gewinnermittlung zu erreichen. Vor allem bei der geringen Privatnutzung eines Betriebs-Pkw wird der außerbetriebliche Kostenanteil gern über ein (elektronisches) Fahrtenbuch ermittelt. Denn anders als bei der pauschalen 1%-Bruttolistenpreismethode werden hier nur die durch außerbetriebliche Fahrten tatsächlich entstandenen Kosten als Einnahmen und damit gewinnerhöhend berücksichtigt.

Das Führen eines elektronischen Fahrtenbuchs ist schon seit längerer Zeit sehr beliebt. Denn durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel lässt sich der Zeitaufwand für das Erfassen der zurückgelegten Strecken reduzieren. Zudem ist die Fehleranfälligkeit gewöhnlich deutlich geringer. Das Vermeiden von Erfassungsfehlern ist auch ein sehr wichtiger Aspekt, da das Finanzamt ein Fahrtenbuch schon bei verhältnismäßig kleinen Unzulänglichkeiten verwerfen kann.

Dass aber auch bei der Auswahl eines elektronischen Fahrtenbuchs Vorsicht geboten ist, verdeutlicht ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Im Betriebsvermögen einer GmbH befanden sich mehrere Pkw, die auch für außerbetriebliche Fahrten genutzt wurden. Sämtliche Pkw-Fahrten wurden unter Einsatz einer erworbenen Fahrtenbuch-Software protokolliert. Das elektronische Fahrtenbuch zeichnete automatisch alle mit den Fahrzeugen unternommenen Fahrten auf. Die Fahrer mussten manuell nur noch einige zusätzliche Informationen erfassen, wie zum Beispiel den Grund der Fahrt. Änderungen an den gespeicherten Daten waren möglich. Protokolliert wurden Änderungen in einer separaten internen Protokolldatei. Die Fahrer notierten die von ihnen beigesteuerten Angaben zunächst handschrift-

lich auf Zetteln und übertrugen diese dann ein- bis zweimal monatlich in das jeweilige Fahrtenbuch. Nach Abschluss der Übertragung wurden die Zettel entsorgt.

Das Finanzamt führte in dem Betrieb eine Außenprüfung durch und verwarf letztlich sämtliche elektronischen Fahrtenbücher, weil es der Ansicht war, dass diese den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen würden. Wie in solchen Fällen üblich, ermittelt das Finanzamt die auf die Privatnutzung der Fahrzeuge entfallenden Kosten sodann über die 1%-Bruttolistenpreismethode. Gegen diese Entscheidung klagte der betroffene Betrieb vor dem FG Düsseldorf.

Das Gericht wies die Klage als unbegründet zurück, da es der Meinung war, das Finanzamt hätte die elektronischen Fahrtenbücher zu Recht verworfen. Die elektronische Fahrtenbuchführung entsprach aus folgenden Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen (Urteil vom 24.11.2023 – 3 K 1887/22 H(L)):

- Den Fahrtenbüchern fehlte es an der notwendigen geschlossenen äußeren Form, weil die nachträglichen Änderungen an den bereits erfassten Daten nicht im Fahrtenbuch selbst, sondern nur in einer separaten Änderungsprotokolldatei sichtbar waren. Dadurch waren die vorgelegten Fahrtenbücher nicht selbsterklärend. Es bedürfte einer externen Datei in Gestalt des Änderungsprotokolls, um ein vollständiges Bild über die zurückgelegten Fahrten zu erhalten.
- Die von den Fahrern beigesteuerten Angaben, die die elektronischen Aufzeichnungen vervollständigten, wurden nicht zeitnah erfasst. Die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sind nicht erfüllt, wenn Fahrer relevante Daten nur ein- oder zweimal im Monat in das Fahrtenbuch eintragen.
- Bei den von den Fahrern handschriftlich erstellten Notizzetteln, auf denen zum Beispiel das Fahrtziel und der Grund der Fahrt standen, handelte es sich um wichtige Ursprungsaufzeichnungen. Durch deren Vernichtung nach Übertragung der Daten in das elektronische Fahrtenbuch konnte im Nachhinein nicht mehr die fehlerfreie Übertragung geprüft werden. Dadurch wurde gegen die gesetzliche Aufbewahrungspflicht verstoßen.

Ausgehend von der Entscheidung des FG Düsseldorf lässt sich feststellen, dass allein durch die Tatsache der automatischen Erfassung sämtlicher zurückgelegter Strecken und deren Speicherung in einem elektronischen Fahrtenbuch noch längst nicht die gesetzlichen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erfüllt sind.

## Vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens

### Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten absetzbar

Kommt es zur vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens, das zur (Mit-)Finanzierung eines Immobilienkaufs aufgenommen wurde, wird regelmäßig eine Vorfälligkeitsentschädigung zugunsten des Kreditgebers fällig. Die Vorfälligkeitsentschädigung soll den wirtschaftlichen Nachteil ausgleichen, der dem Darlehensgeber durch die vorzeitige außerplanmäßige Kredittilgung entsteht.

Wurde das Darlehen zur Finanzierung einer Immobilie aufgenommen, deren Vermietung zu Einkünften aus Vermietung

und Verpachtung (V+V) geführt hat, stellt sich die Frage, ob die gezahlte Entschädigung steuermindernd als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus V+V geltend gemacht werden kann. Wie so oft im Steuerrecht hängt das von den Rahmenbedingungen im Einzelfall ab.

Das Finanzgericht (FG) Köln hatte in einem Rechtsstreit darüber zu entscheiden, ob eine an die Bank gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung bei folgender Ausgangskonstellation einkunfts-mindernd berücksichtigt werden darf: Ein Steuerpflichtiger finanzierte den Kauf von drei Immobilien zum Teil über Bankdarlehen. Aufgrund der Vermietung der erworbenen Immobilien erzielte der Steuerpflichtige Vermietungseinkünfte. Einige Jahre nach dem Immobilienerwerb veräußerte der Steuerpflichtige eines der Objekte. Ein Teil des Verkaufserlöses wurde zur Rückzahlung des für den Kauf der Immobilie aufgenommenen Kredits genutzt. Den dann noch verbliebenen Erlös nutzte der Steuerpflichtige, um auch Teile der beiden anderen Immobilienkredite außerplanmäßig zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung der Kredite löste eine Vorfälligkeitsentschädigung zugunsten der Bank aus. Den Entschädigungsbetrag setzte der Steuerpflichtige als vorweggenommene Werbungskosten im Rahmen der Einkunftsart V+V an.

Der Steuerpflichtige begründete den Werbungskostenansatz unter anderem folgendermaßen: Durch die vorgezogene Kredittilgung verringerte sich der künftige Zinsaufwand für die verbliebenen und noch zurückzuzahlenden Darlehensbeträge. An die Stelle der in den kommenden Jahren niedriger ausfallenden Werbungskostenposition „Zinsaufwand“ rückt nun die neue Werbungskostenposition „Vorfälligkeitsentschädigung“. Letztlich wird damit nur Zinsaufwand vorweggenommen, der bei Verzicht auf die vorzeitige Teilrückzahlung der Darlehen später entstanden wäre.

Das Finanzamt wollte da aber nicht mitziehen – es lehnte den Abzug der Entschädigungszahlung als Werbungskosten in vollem Umfang ab. Gegen diese Entscheidung klagte der Steuerpflichtige vor dem FG Köln.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass durch die Veräußerung der ersten Immobilie die Grundlage für die Erzielung von Einkünften aus V+V insoweit hinfällig und von daher auch kein Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten möglich war.

Das FG Köln führte weiter aus: Bezogen auf die zwei noch verbliebenen Immobilien, die dem Steuerpflichtigen weiterhin zur Erzielung von Einkünften aus V+V dienten, scheitert der Werbungskostenabzug der Vorfälligkeitsentschädigung an der Tatsache, dass der Steuerpflichtige nicht bereits bei Veräußerung der ersten Immobilie unwiderruflich festgelegt hatte, den ihm nach Rückzahlung des ersten Darlehens noch verbleibenden Verkaufserlös zur Erzielung von Einkünften aus V+V durch die beiden anderen Objekte verwenden zu wollen. Letztlich fehlte es also an einer rechtzeitigen und verbindlichen Mittelzweckbestimmung. Nur durch eine solche hätte nach Ansicht des Gerichts eine eindeutige Verbindung zur Einkunftsart V+V hergestellt werden können, was die Tür zum Werbungskostenabzug aufgestoßen hätte. Da diese Bedingung nicht erfüllt war, wies das Gericht die Klage ab (Urteil vom 19.10.2023 – 11 K 1802/22).

Ergänzend folgender Hinweis: Aufgrund des Überschreitens der zehnjährigen Spekulationsfrist handelte es sich bei dem Verkauf der ersten Immobilie um kein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft. Der Veräußerungsvorgang war daher nicht steuerbar. Dadurch konnte die gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung auch nicht bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns berücksichtigt werden. Eine ersatzweise Berücksichtigung der Entschädigung als Werbungskosten im Zusammenhang mit der – bezogen auf das veräußerte Objekt – beendeten steuerbaren Vermietungstätigkeit scheidet, wie bereits erwähnt, aus.

## Umbau einer Wohnimmobilie

### Erhaltungsaufwand kontra Herstellungskosten

Entschließt sich der Eigentümer oder die Eigentümerin einer vermieteten Immobilie, Instandsetzungs- oder Umbaumaßnahmen durchzuführen, fallen regelmäßig erhebliche Kosten an. Meist entsteht dann der Wunsch, sämtliche Ausgaben möglichst schnell nach Ausführung der Arbeiten steuerlich geltend machen zu können, um die Steuerbelastung zeitnah zu den durchgeführten Arbeiten in größtmöglichem Umfang zu verringern. Bei sofort abzugsfähigen Instandhaltungs- oder Umbaukosten wird von Erhaltungsaufwendungen gesprochen.

Das Finanzamt hat regelmäßig ein entgegengesetztes Interesse, nämlich die Verteilung der Kosten auf einen längeren Zeitraum. Erreicht wird dieses Ziel, wenn die entstandenen Ausgaben in die Kategorie Herstellungskosten der Immobilie fallen. Denn Herstellungskosten dürfen im Gegensatz zu Erhaltungsaufwendungen nur verteilt über die meist sehr lange Nutzungsdauer der Immobilie steuerlich berücksichtigt werden (Gebäudeabschreibung).

Aufgrund der steuerlichen Konsequenzen, die aus der Einstufung von Kosten als Erhaltungsaufwendungen oder Herstellungskosten resultieren, ist



der Streit zwischen Steuerpflichtigen und Finanzämtern häufig vorprogrammiert. Oft sind es dann die Finanzgerichte, die über die Zuordnung abschließend entscheiden müssen.

Genau solch ein Streitfall hat das Finanzgericht (FG) München beschäftigt. Kurz zum Sachverhalt: Ein Steuerpflichtiger übernahm von seinen Eltern deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Übertragen auf den Sohn wurde dabei auch das im Jahr 1861 erbaute Wohnhaus der Eltern, das zunächst weiter von Familienmitgliedern für Wohnzwecke genutzt wurde. Im Laufe der Zeit veränderte sich die Nutzung des Gebäudes bis letztlich das gesamte Wohnhaus der Vermietung an Dritte diente. Um die Vermietbarkeit der Wohnräume zu verbessern, nahm der Eigentümer umfangreiche Umbaumaßnahmen vor, die er in seiner Einkommensteuererklärung im Rahmen der Einkunftsart V+V als Erhaltungsaufwand ansetzte. Aufgrund des Umfangs der Arbeiten lehnte es das Finanzamt allerdings ab, die Ausgaben als Erhaltungsaufwand einzuordnen und pochte stattdessen auf Herstellungskosten, die über die Gebäudenutzungsdauer abzuschreiben sind. Da eine außergerichtliche Beilegung des Streits fehlgeschlug, war schließlich das FG München am Zuge.

Das Gericht stellte fest, dass der Gebrauchswert durch die sehr aufwändigen Renovierungsarbeiten deutlich verbessert wurde. Erreicht wurde dadurch ein sogenannter Standardsprung. Bedingung für einen solchen Standardsprung ist, dass mindestens drei Kernbereiche der Ausstattung einer Wohnung von Grund auf erneuert werden. Zu diesen Bereichen gehören die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen sowie die Fenster. Sind die Voraussetzungen für einen Standardsprung erfüllt, handelt es sich bei den Aufwendungen zwangsläufig um Herstellungskosten der Immobilie.

Aufgrund der im konkreten Fall ausgeführten Arbeiten musste von einem solchen Standardsprung ausgegangen werden. In der Konsequenz wies das Gericht die vom Steuerpflichtigen erhobene Klage ab (Urteil vom 02.06.2022 – 11 K 133/22).

Das FG München ließ die Revision gegen das Urteil nicht zu, da die Entscheidung auf der Linie des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt. Die dagegen vom Steuerpflichtigen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der BFH als unzulässig verworfen (Beschluss vom 14.03.2023 – IX B 60/22).

## Entgeltlicher Erwerb eines Miterbenanteils Veräußerung von Grundstücken aus der Erbmasse

In den **STEUERNACHRICHTEN 1/2023** wurde über ein Urteil des Finanzgerichts (FG) München informiert, in dem es um die Frage ging, ob die Veräußerung von Grundstücken aus einer Erbmasse als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft einzustufen ist, wenn der Verkäufer vorher einen Anteil an der Erbmasse entgeltlich erworben hat.

Der Sachverhalt im Urteilsfall stellte sich folgendermaßen dar: Die Erblasserin verstarb im Jahr 2015. Auf den Kläger entfiel ein Erbanteil in Höhe von 52 %. Die übrigen 48 % gingen zu gleichen Teilen an die beiden Kinder der Erblasserin. Der Nachlass bestand im Wesentlichen aus Grundbesitz. Im Jahr 2017 veräußerten die Kinder ihren Erbanteil an einen Dritten. Da der Kläger sein gesetzliches Vorkaufsrecht ausübte, übertrug ihm der Dritte die von den Kindern erworbenen Erbanteile. Der Kläger zahlte nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten einen

Restkaufpreis an die Kinder. Infolge des Erwerbs der Erbanteile besaß er 100 % des Grundbesitzes der Erblasserin. Im Jahr 2018 veräußerte der Kläger dann den gesamten Grundbesitz entgeltlich weiter.

Wie auch schon vorher das Finanzamt ging das FG München von der Anschaffung von Grundbesitz und der Weiterveräußerung innerhalb von zehn Jahren aus. Denn nach Ansicht des Gerichts liege auch dann eine Anschaffung vor, wenn ein Miterbe im Rahmen einer Erbauseinandersetzung einem anderen Erben für die Übertragung seines Erbanteils einen Ausgleich zahlt, zumal der Erbe dadurch mehr erlange, als seinem eigenen Erbteil entspreche. Infolgedessen sei von einer vom Erbanfall losgelösten Anschaffung auszugehen. Nach Ansicht des FG München müsse der Erbe und spätere Erwerber der Erbanteile der Kinder der Erblasserin daher 48 % des durch die Veräußerung des gesamten Grundbesitzes erzielten Verkaufserlöses als privates Veräußerungsgeschäft versteuern (Urteil vom 21.07.2021 – 1 K 2127/20).

Mit dieser Entscheidung wollte sich der Erbe aber nicht zufriedengeben und beantragte daher die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH). Der BFH stellte unter anderem sinngemäß fest: Der entgeltliche Erwerb eines Anteils an einer Gesamthandsgemeinschaft, wozu auch eine Erbengemeinschaft zählt, führt nicht zur (anteiligen) Anschaffung der Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens. Eine gesamthänderische Beteiligung ist auch nicht mit einem Grundstück gleichzusetzen und zwar selbst dann nicht, wenn sich im Gesamthandsvermögen nur Grundstücke befinden. Der Erwerb einer solchen Beteiligung kann daher nicht mit dem Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts gleichgestellt werden.

Ausgehend von den vorstehenden Feststellungen verneinte der BFH das Vorliegen der Voraussetzungen eines privaten Veräußerungsgeschäfts im Streitfall und hob die Entscheidung der Vorinstanz auf. Ausschlaggebend für den BFH war letztlich der Umstand, dass das angeschaffte Wirtschaftsgut „Beteiligung“ nicht identisch mit dem veräußerten Wirtschaftsgut „Grundbesitz“ war (Urteil vom 26.09.2023 – IX R 13/22).

## Steuerpflichtiger Verkauf einer Wohnung Nutzung durch Mutter keine Selbstnutzung

Überlässt die (Mit-)Eigentümerin einer Eigentumswohnung ihrer Mutter diese unentgeltlich zur Nutzung und kommt es innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung zum Weiterverkauf der Wohnung, handelt es sich um ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft. Denn die Überlassung der Wohnung an die Mutter ist anders als die Überlassung an unterhaltsberechtigter Kinder nicht mit einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gleichzusetzen. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf unlängst entschieden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich nun im Revisionsverfahren der Rechtsauffassung der Vorinstanz angeschlossen.

Zum Sachverhalt: Ein Ehepaar erwarb im Jahr 2009 eine Eigentumswohnung. Die Wohnung wurde der Mutter der Ehefrau zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. 2016 verstarb die Mutter. Bis zum Tod der Mutter wurden von dem Ehepaar keine Unterhaltsleistungen an die Mutter als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht. Noch im selben

Jahr, also rund sieben Jahre nach Anschaffung der Wohnung, verkauften die Eigentümer ihre Eigentumswohnung wieder.

Da sich aus dem Verkauf der Wohnung ein Gewinn ergab und das Finanzamt von einem privaten Veräußerungsgeschäft ausging (§ 23 EStG), erhöhte sich die Einkommensteuerlast des Ehepaares. Damit wollten sich die Eheleute nicht abfinden und erhoben daher Klage gegen die Entscheidung des Finanzamtes. Die Kläger argumentierten, es dürfe steuerlich nicht zwischen einer Wohnungsüberlassung an unterhaltsberechtigten Kindern und andere zivilrechtlich unterhaltsberechtigten Personen unterschieden werden. Darüber hinaus müsse aufgrund der vielen Besuche der Klägerin bei ihrer Mutter von einer Nutzung der Immobilie zu eigenen Wohnzwecken ausgegangen werden.

Sowohl erstinstanzlich als auch im sich daran anschließenden Revisionsverfahren blitzte das Ehepaar mit den vorgetragenen Argumenten ab. Eine Unterscheidung zwischen Kindern und anderen unterhaltsberechtigten Angehörigen sei gerechtfertigt, denn bei Kindern könne typischerweise von einer Unterhaltspflicht ausgegangen und daher das Entstehen von Aufwendungen bei den Eltern angenommen werden. Bei anderen grundsätzlich Unterhaltsberechtigten sei dagegen eine Einzelfallprüfung erforderlich, stellte der BFH in seiner Revisionsentscheidung fest. Im konkreten Fall konnte allerdings keine Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter, die die Immobilie nutzte, festgestellt werden. (Der Schwiegersohn war als Miteigentümer der Wohnung ohnehin nicht zum Unterhalt verpflichtet.) Insofern waren die Voraussetzungen für den Abzug außergewöhnlicher Belastungen auch nicht erfüllt.

Der BFH wies in seinem Urteil zudem auf Folgendes hin: Um das Kriterium „Selbstnutzung von Wohnraum durch den Eigentümer“ zu erfüllen, reichen temporäre Aufenthalte in der Wohnung für Besuchszwecke nicht aus (Urteil vom 14.11.2023 – IX R 13/23).

## Verkauf eines ehemaligen Familienheims

### Steuernachteil durch Weiternutzung nach Scheidung

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften sind unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerpflichtig (§ 23 EStG). Zu solchen steuerpflichtigen Geschäften gehört der Verkauf von Immobilien, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Ausgenommen von der Besteuerung sind Immobilien, die vom Eigentümer zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gleichgestellt ist die unentgeltliche Nutzung durch ein Kind oder mehrere Kinder des Eigentümers, sofern diese einkommensteuerlich zu berücksichtigen sind.

Aus steuerlicher Sicht wird es problematisch, wenn die Wohnimmobilie nicht ausschließlich von den eigenen Kindern, sondern einem weiteren Familienmitglied bewohnt wird, das nicht (Mit-)Eigentümer des Objektes ist.

Genau solch eine Situation lag in einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Rechtsstreit vor: Ein Ehepaar

war gemeinschaftlich Eigentümer einer Wohnimmobilie, die zunächst auch zusammen mit den Kindern des Paares bewohnt wurde. Es kam zur Trennung und im Jahr 2014 zum Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung. Die Vereinbarung sah unter anderem den Erwerb des der Frau gehörenden Immobilienanteils durch ihren früheren Ehemann vor. Durch den Kauf wurde dieser Alleineigentümer der Immobilie. Der Mann zog aus dem gemeinsamen Familienheim aus. Die Kinder bewohnten die Immobilie nach dem Auszug des Vaters nur noch zusammen mit ihrer Mutter. Im Jahr 2018 veräußerte der Vater der Kinder dann die Immobilie. Das rief das Finanzamt auf den Plan.

Da seit der Übertragung des Miteigentumsanteils der Frau auf ihren ehemaligen Ehemann im Jahr 2014 und dem Verkauf der Immobilie im Jahr 2018 weniger als zehn Jahre vergangen waren und die Immobilie vor der Veräußerung nicht nur von den unterhaltsberechtigten Kindern, sondern auch von deren Mutter für Wohnzwecke genutzt wurde, ging das Finanzamt von einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft aus.

Gegen diese Entscheidung klagte der Immobilienverkäufer. Sowohl erstinstanzlich als auch im Revisionsverfahren vor dem BFH blieben dessen Bemühungen erfolglos. Denn die (Mit-)Nutzung der Immobilie durch die Kindesmutter wurde dem Kläger – anders als die Nutzung der Immobilie durch seine unterhaltsberechtigten Kinder – nicht als Eigennutzung zugerechnet. Infolgedessen konnte das steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäft nicht durch einen Befreiungstatbestand verhindert werden (Urteil vom 14.11.2023 – IX R 10/22).

## Betrieb einer Pferdepension zu Zuchtzwecken

### Durchschnittssteuersatz scheidet aus

Das Finanzgericht (FG) Münster hatte darüber zu entscheiden, ob die durch den Betrieb einer Pferdepension zu Zuchtzwecken erzielten Umsätze eines Landwirts der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen.

Bis zum Jahr 2010 betrieb der Landwirt noch eine herkömmliche Pferdepension. In den darauffolgenden Jahren wurde die Pension peu à peu in einen spezialisierten Zucht- und Aufzuchtbetrieb umgewandelt. Nach Abschluss der Umstellung wurde der Reitbetrieb vollständig eingestellt. Die vorhandene Reithalle diente nur noch als Strohlager und Bewegungsfläche für die Zuchtpferde.

Zwischen dem Landwirt und Finanzamt kam es zum Streit darüber, wie die Umsätze aus der Pferdepension zu Zuchtzwecken im Jahr 2018 umsatzsteuerlich zu behandeln seien. In diesem Jahr wurden in der Pension sieben eigene und 73 fremde Pferde gehalten. Unter den 73 fremden Pferden befanden sich 30 Zuchtstuten. Die Pferde verteilten sich auf 40 Eigentümer. Für die Grundfütterversorgung standen rund 20 ha Grünland und rund 8 ha Feldgras zur Verfügung. Auf einer Fläche von rund 5 ha baute der Landwirt Hafer an. Das Stroh für die Pferdeboxen und Laufställe wurde in der Nachbarschaft zugekauft. Der Landwirt war der Meinung, die Einnahmen aus der Pensionstierhaltung seien seinem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen und unterlägen damit ebenfalls der Besteuerung mit dem Durchschnittssteuersatz.

Diese Ansicht teilte das Finanzamt nicht. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei davon auszugehen, dass die Durchschnittssatzbesteuerung im konkreten Fall ausscheide, da die Tiere nicht für landwirtschaftliche Zwecke genutzt würden und der Betreiber der Pferdeponie daher insoweit keine landwirtschaftlichen Dienstleistungen erbringe. Denn bis auf eine Ausnahme seien die Besitzer der eingestellten Pferde keine Landwirte. Die Zuchtpferde dienten daher Freizeitzielen. Aus diesem Grund unterlägen die Umsätze der Poniehaltung der Regelbesteuerung. Anzuwenden sei daher der Umsatzsteuersatz von 19 %.

Das FG Münster folgte der Argumentation des Finanzamtes und erklärte dessen Umsatzsteuernachforderung und in diesem Zusammenhang die Anwendung des Regelsteuersatzes für rechtmäßig. Da keiner der Empfänger der erbrachten Zuchtleistungen die Pferdenutzung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke nachgewiesen hat, unterliegt sämtlicher durch die Poniehaltung erwirtschafteter Umsatz nicht der Durchschnittssatzbesteuerung (Urteil vom 11.12.2023 – 15 K 1787/20 U).

## Erwerb eines GbR-Gesellschaftsanteils

### Bildung eines Investitionsabzugsbetrags nicht zulässig

Beabsichtigt ein Steuerpflichtiger den Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft, zum Beispiel an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), kann dafür kein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn sich im Vermögen der Gesellschaft bewegliche Wirtschaftsgüter befinden, für deren Anschaffung grundsätzlich ein Abzugsbetrag gebildet werden könnte. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine GbR betrieb zwei Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf angemieteten Dachflächen. Die spätere Klägerin war mit 50 % an der GbR beteiligt. Ihr GbR-Anteil sollte für 70.000 € auf ihren Ehemann übertragen werden. Zur Finanzierung des Anteils erwerbs wurde ein Investitionsabzugsbetrag gebildet. Durch die damit einhergehende Reduzierung der Steuerlast sollten Finanzierungsmittel für den Anteilskauf geschaffen werden.

Doch das Finanzamt lehnte die steuerliche Anerkennung des geltend gemachten Abzugsbetrags ab, weil es seiner Ansicht nach an dem Bestreben fehlte, (bewegliche) Wirtschaftsgüter anzuschaffen. Genau das ist jedoch eine wesentliche Bedingung für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags. Vorrangiges Ziel war im konkreten Fall der Erwerb eines Gesellschaftsanteils und damit allenfalls indirekt der Kauf von Wirtschaftsgütern, die sich im Vermögen der Gesellschaft befanden.



Die außergerichtliche Einigung schlug fehl. Es kam zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, die abschließend vom BFH entschieden werden musste. Dieser stellte unter anderem fest: Der Anteil an einer Personengesellschaft ist kein Wirtschaftsgut. Damit fehlt es bezogen auf den Anteilserwerb an einer zentralen Voraussetzung für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags. Auch durch den mit dem Anteilskauf verbundenen anteiligen Erwerb der sich im Vermögen der GbR befindlichen Wirtschaftsgüter (= PV-Anlagen) kann der Anteilserwerber keinen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Zwar dürfte es sich bei den PV-Anlagen um (gebrauchte) bewegliche Wirtschaftsgüter handeln; diese werden aber nicht im Betrieb des Anteilserwerbers, sondern im Betrieb der GbR genutzt (Beschluss vom 07.12.2023 – IV R 11/21).

## Auflösung einer GbR

### Vermögensübertragung auf die Gesellschafter

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht die Tücken des deutschen Umsatzsteuerrechts, wenn es um die aus umsatzsteuerlicher Sicht korrekte Ausstellung von Rechnungen geht. Ein unrichtiger Steuerausweis in der Rechnung kann erhebliche finanzielle Folgen haben, was der folgende Fall beispielhaft verdeutlicht.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit den Gesellschaftern A und B betrieb Ackerbau auf gepachteten landwirtschaftlichen Flächen. Die Umsätze der Gesellschaft unterlagen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG. Im Jahr 2010 vereinbarten die Gesellschafter die Auflösung der GbR im Wege der Realteilung. Die sich im Betriebsvermögen der Gesellschaft befindlichen Wirtschaftsgüter und die vom Unternehmen für die landwirtschaftliche Nutzung gepachteten Flächen wurden auf die Gesellschafter übertragen.

Im Zuge der Auflösung der Gesellschaft stellte die GbR dem Gesellschafter A eine Rechnung über rund 530.000 € zuzüglich

Umsatzsteuer für die Übertragung von Wirtschaftsgütern und landwirtschaftlichen Pachtflächen aus. Die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer belief sich auf rund 50.000 €. Wie auch schon bei den von GbR erbrachten landwirtschaftlichen Leistungen kam in der Rechnung der Durchschnittssteuersatz in Höhe von damals noch 10,7 % zur Anwendung. Als Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte wurde in der Rechnung auf die Aufgabe der Gesellschaftsanteile hingewiesen.

Der aus der GbR ausgeschiedene Gesellschafter A beteiligte sich sodann an einer Kommanditgesellschaft (KG) und überließ dieser die von der GbR auf ihn übertragenen Wirtschaftsgüter und landwirtschaftlichen Flächen zur Nutzung. Die von der GbR in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zog A als Vorsteuer ab. Bis zu diesem Zeitpunkt lief umsatzsteuerlich alles rund, dann aber kam Sand ins Getriebe.

Das Finanzamt führte eine Außenprüfung durch und gelangte zu der Feststellung, dass es sich bei der Vermögensübertragung auf A gegen Aufgabe seiner Gesellschaftsanteile um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung handelte. Denn indem A die von der GbR auf ihn übertragenen Wirtschaftsgüter und Flächen der KG zur entgeltlichen Nutzung überließ, war er Erwerber eines Teilbetriebs, der durch die KG in gleicher Weise fortgeführt wurde.

Die Feststellung des Finanzamtes hatte unangenehme finanzielle Folgen. Da die GbR nach Ansicht des Betriebsprüfers in der von ihr ausgestellten Rechnung zu Unrecht Umsatzsteuer (im konkreten Fall unter Ansatz des Durchschnittssteuersatzes) ausgewiesen hatte und damit von einem unrichtigen Steuerbescheid ausgegangen werden musste, erließ das Finanzamt nachträglich einen Umsatzsteuerbescheid und verpflichtete die GbR zur Zahlung der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer. Da die GbR im Rahmen der Vorschriften für die Durchschnittssatzbesteuerung auch nur die von ihr gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer hätte abziehen dürfen, schied der Vorsteuerabzug aufgrund des fehlerhaften Umsatzsteuerausweises aus. In der Konsequenz konnte die GbR die Umsatzsteuerforderung des Finanzamtes nicht durch einen Vorsteuerabzug in gleicher Höhe ausgleichen.

Da es im vorliegenden Fall um eine Forderung in Höhe von rund 50.000 € ging, war eine gerichtliche Auseinandersetzung vorprogrammiert. Das Niedersächsische Finanzgericht bestätigte erstinstanzlich zwar die Auffassung des Finanzamtes, dass es sich bei der Übertragung der Geschäftsanteile auf A um einen nicht steuerbaren Vorgang handelte, lehnte eine Zahlungsverpflichtung der GbR aber ab, da die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung nicht mehr existent gewesen sei und daher der falsche Forderungsadressat war. Aus diesem Grund gab das Gericht der gegen die Entscheidung des Finanzamtes gerichteten Klage statt (Urteil vom 26.07.2019 – 5 K 71/19).

Die Freude über den juristischen Erfolg der GbR als Klägerin währte aber nur kurz. Denn im Revisionsverfahren hob der Bundesfinanzhof (BFH) die Entscheidung der Vorinstanz auf und zerpflückte die von der GbR vorgetragene Argumente, die den BFH dazu bewegen sollten, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass die GbR der richtige Adressat der Finanzamtsforderung sei, also grundsätzlich Steuerschuldnerin. Darüber hinaus machte der BFH einen

strategischen Schachzug der GbR zunichte. Da die GbR nämlich aufgrund der rechtlichen Einschätzung der Vorinstanz befürchten musste, dass auch der BFH von einem unrichtigen Umsatzsteuerausweis in der Rechnung mit der daraus resultierenden Umsatzsteuer-Zahlungsverpflichtung ohne korrespondierenden Vorsteuerabzug ausgehen könnte, entschied sich die GbR dafür, nicht die Steuerschuld selbst im Revisionsverfahren anzugreifen, sondern auf die Karte „Vorsteuerabzug in identischer Höhe“ zu setzen, indem sie die Übertragung der Wirtschaftsgüter (insbesondere landwirtschaftliche Maschinen sowie Feldinventar) und Pachtflächen auf A als Hilfssumsätze ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit einordnete.

Doch der BFH lehnte eine Einordnung als Hilfssumsätze ab, verwarf demzufolge auch den Ansatz des Durchschnittssteuersatzes und ermittelte die Umsatzsteuerzahllast unter Heranziehung des Regelsteuersatzes von 19 %. Dadurch stieg die Umsatzsteuerschuld der GbR von rund 50.000 € auf über 90.000 €.

In seiner Entscheidung wies der BFH abschließend darauf hin, dass sich selbst bei Annahme einer – wie vom Finanzamt und der Vorinstanz unterstellten – nicht steuerbaren Übertragung der Wirtschaftsgüter und Flächen auf den Gesellschafter A nichts Grundsätzliches am Ergebnis geändert hätte. Denn auch dann wäre der Vorsteuerabzug des in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags ausgeschlossen gewesen (Urteil vom 17.08.2023 – V R 3/21).

## Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Bescheid

### Elektronische Einspruchsmöglichkeit schließt E-Mail ein

Geht einer Person ein amtlicher Bescheid zu, zum Beispiel ein Kindergeld- oder Steuerbescheid, und wird der Einspruch gegen den Verwaltungsakt erst nach Ablauf eines Monats eingelegt, hat der betreffende Bescheid bereits regelmäßig formelle Bestandskraft erlangt. Die den Bescheid ausstellende Behörde kann den Einspruch dann aufgrund Ablaufs der sogenannten Rechtsbehelfsfrist zurückweisen und für unzulässig erklären. Etwas anderes gilt dann, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung, die jeder Bescheid enthalten muss, fehlt oder unvollständig ist. In diesem Fall beträgt die Einspruchsfrist ein Jahr.

Ist die in einem Bescheid erwähnte einmonatige Einspruchsfrist bereits abgelaufen und entscheidet sich der Empfänger des Bescheids dann trotzdem noch, diesen formell anzugreifen, bedarf es eines sehr überzeugenden Arguments, um die scheinbar bereits eingetretene Bestandskraft zu widerlegen. Genau ein solches Argument glaubte die Empfängerin eines Kindergeldbescheides zu haben.

Eine Familienkasse hob mit Bescheid vom 18.06.2021 die Kindergeldfestsetzung für zwei Kinder rückwirkend auf und forderte rund 9.000 € von der Kindergeldempfängerin zurück. Der Kindergeldbescheid enthielt die folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. [...] Der Einspruch ist bei der Familienkasse [...] schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für den Einspruch beträgt einen Monat. [...]“.

Die Empfängerin des Bescheids legte mit Schreiben vom 12.10.2021 – und damit erst mehrere Monate nach Zugang des Kindergeldbescheids – Einspruch gegen die Kindergeldrückforderung ein. Die Familienkasse erklärte den Einspruch dann am 03.12.2021 für unzulässig, da die einmonatige Einspruchsfrist längst abgelaufen war.

Doch damit wollte sich die Mutter der beiden Kinder nicht abfinden. Sie erhob Klage gegen die Familienkasse und begründete diese mit der Unvollständigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung. Nach Ansicht der Klägerin hätte die Familienkasse ausdrücklich darüber aufklären müssen, dass der Einspruch auch per E-Mail hätte eingelegt werden können. Da das nicht geschehen war, betrage die Einspruchsfrist nicht einen Monat, sondern ein Jahr. Der von der Klägerin eingelegte Einspruch sei daher fristgerecht erfolgt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die Klage als unbegründet ab (Urteil vom 05.05.2022 – 16 K 16190/21). Damit wollte sich die Klägerin nicht abfinden und legte daher Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein. Auch der BFH sah keinen Grund für die Verlängerung der Einspruchsfrist auf ein Jahr. Denn die Rechtsbehelfsbelehrung im Kindergeldbescheid der Familienkasse war vollständig und richtig. Die Belehrung müsse nicht den klarstellenden Hinweis enthalten, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden könne, so der BFH.

Das Gericht stellte in seinem Beschluss abschließend fest: Wird der Bescheidempfang darüber informiert, dass der Einspruch schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzulegen ist, könne ihm ohne Weiteres zugemutet werden, sich im Zweifel Klarheit über den Begriff „elektronisch“ zu verschaffen. Es besteht zum Beispiel die Möglichkeit, sich Rechtsrat einzuholen oder bei der Familienkasse nachzufragen. Da die Revision als unbegründet zurückgewiesen wurde, war der Einspruch gegen den Kindergeldbescheid erst nach Fristablauf eingelegt worden und die Rückforderung des Kindergelds durch die Familienkasse rechtskräftig (Beschluss vom 17.08.2023 – III R 26/22).

## Teilung eines Wohngrundstücks

### Veräußerung einer unbebauten Teilfläche

Wird eine Immobilie vom Eigentümer für eigene Wohnzwecke genutzt und ein unbebauter Teil des Grundstücks abgetrennt, um diesen zu verkaufen, entfällt der bis dahin einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang der Grundstücksfläche. Der abgetrennte Teil des Grundstücks wird dann vor dem Verkauf nicht (mehr) zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Die Konsequenz: Sind seit der Anschaffung des neu entstandenen Grundstücks(teils) nicht mehr als zehn Jahre vergangen, ist die Veräußerung als steuerpflichtiges privates Veräußerungs-

geschäft einzuordnen. Liegt der Verkaufspreis abzüglich der Veräußerungskosten über den Anschaffungskosten, muss der erzielte Überschuss (= Spekulationsgewinn) versteuert werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Revisionsverfahren entschieden.

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde: Ein Ehepaar erwarb im Jahr 2014 für 123.000 € ein Grundstück, auf dem sich ein alter Bauernhof befand. Die Eigentümer nutzten die Immobilie nach dem Erwerb für eigene Wohnzwecke. Die Grundstücksfläche um das Gebäude herum belief sich auf rund 4.000 m<sup>2</sup>. Die unbebaute Fläche des Grundstücks nutzten die Eigentümer überwiegend als Garten.



Die Eigentümer beschlossen im Jahr 2019, also rund fünf Jahre nach dem Erwerb, einen Teil ihres Grundstücks zu veräußern. Aus diesem Grund wurde die Teilung des Grundstücks beantragt. Aus dem Flurstück 10 entstanden die Flurstücke 10/1 und 10/2. Das Flurstück 10/2 hatte eine Größe von 1.000 m<sup>2</sup> und war vom Wohnhaus aus gesehen ein Streifen am Ende des Grundstücks. Das Flurstück 10/1 setzte sich aus dem Wohngebäude der Eigentümer und den übrigen Freiflächen zusammen. Die Veräußerung des Flurstücks 10/2 erfolgte noch im Jahr 2019 für 90.000 €.

Der (Teil-)Grundstücksverkauf tauchte in den Einkommensteuererklärungen 2019 der Eheleute nicht auf. Das Finanzamt erhielt allerdings Kenntnis vom Verkauf und ermittelte einen Gewinn in Höhe von 66.400 € (Veräußerungserlös abzüglich anteiliger Anschaffungskosten), der den Eheleuten jeweils zur Hälfte als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft zugerechnet wurde.

Der daraufhin vom Ehepaar eingelegte Einspruch wurde vom Finanzamt als unbegründet zurückgewiesen. Es folgte eine Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (FG). Im Klageverfahren stellten die Kläger unter anderem darauf ab, dass der Verkauf aufgrund der Nutzung des von ihnen im Jahr 2014 erworbenen Grundstücks bis zum Teilverkauf zu Wohnzwecken nicht steuerbar sei. Bezogen wurde damit auf den § 23 EStG, in

dem unter anderem sinngemäß steht: Steuerpflichtig sind private Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Ausgenommen davon sind Immobilien, die im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Doch weder im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Niedersächsischen FG noch in dem sich daran anschließenden Revisionsverfahren vor dem BFH konnten die von den Klägern vorgetragene Argumente überzeugen. In seinem Urteil, das den Rechtsstreit beendete, stellte der BFH fest: Zwischen einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude und dem zum Gebäude gehörenden Grund und Boden besteht ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang. Dieser Zusammenhang entfällt, wenn von einem bisher ungeteilten Wohngrundstück ein (unbebauter) Teil abgetrennt wird, der veräußert werden soll. Auf die vorausgegangene Nutzung der vorher noch ungeteilten Grundstücksfläche kommt es dann nicht mehr an. Durch die Teilung sind zwei neue Wirtschaftsgüter (Grundstücke) entstanden. Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist ab diesem Zeitpunkt jeweils getrennt zu betrachten.

Der BFH führte weiter aus: Das durch die Teilung neu entstandene Flurstück 10/2 wurde bis zur Veräußerung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Davon ist selbst dann auszugehen, wenn die Kläger das Flurstück bis zur Übergabe noch als Garten verwendet haben sollten. Ein grundsätzlich noch denkbarer einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Wohngrundstück 10/1 wird überlagert und verdrängt durch die mit der Grundstücksteilung dokumentierten Veräußerungsabsichten und die Verkaufsbemühungen des Ehepaares.

Da der Verkauf des Flurstücks 10/2 bereits rund fünf Jahre nach Anschaffung und damit innerhalb der sogenannten Spekulationsfrist erfolgte, war der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig (Urteil vom 26.09.2023 – IX R 14/22).

## Verkauf von Sport-, Renn- und Turnierpferden

### Keine Anwendung der Pauschalbesteuerung

Breibt ein Steuerpflichtiger eine Pferdezucht und einen Pferdehandel, unterliegen die Umsätze aus der Veräußerung von

Sport-, Renn- und Turnierpferden nicht dem Durchschnittssteuersatz nach § 24 UStG. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Ausgangssituation im Revisionsverfahren stellte sich folgendermaßen dar: Ein Unternehmer züchtete Pferde und betrieb zudem einen Pferdehandel. Infolgedessen fielen sowohl Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als auch aus Gewerbebetrieb an.

Der Unternehmer erwarb junge Reitpferde, die versorgt und ausgebildet wurden. Nach Abschluss der Ausbildung kam es zur Weiterveräußerung der Pferde. Der Verkauf der Tiere erfolgte unter Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG). Aus diesem Grund wurde keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt.

Damit war das Finanzamt nicht einverstanden, denn es war der Meinung, die Durchschnittssatzbesteuerung dürfe nur für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für landwirtschaftliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Daran – so das Finanzamt – fehle es beim Verkauf der zugekauften Produkte „Pferde“. Denn zugekaufte Produkte müssten im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu einem Produkt anderer Marktgängigkeit gemacht werden. Das war im konkreten Fall nicht geschehen, da Reitpferde erworben und später auch wieder Reitpferde verkauft wurden.

Es kam zum Rechtsstreit, der abschließend vom BFH entschieden wurde. Das Gericht führte unter anderem aus: Bei der Tätigkeit im konkreten Fall handelt es sich um keine Tierhaltung oder Tierzucht im Sinne der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL), weil Reitpferde kein Vieh sind. Die Pferde zählen auch zu keiner anderen in der MwStSystRL genannten Tierart, auf die die Durchschnittssatzbesteuerung angewendet werden darf. Aus diesem Grund sind die Pferde auch keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne des europäischen Rechts. Dieses Ergebnis ist im Wege richtlinienkonformer Auslegung auf das deutsche Umsatzsteuerrecht zu übertragen, so der BFH.

Die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes scheidet darüber hinaus aus, weil der Unternehmer die Ausbildung der Pferde nicht mit Mitteln durchführte, die normalerweise in landwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden, ergänzte der BFH (Urteil vom 13.09.2023 – XI R 37/22).

## Impressum

Der Inhalt der STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ist nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst worden, eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) e.V.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Michael Clauß

HLBS GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: [verlag@hlbs.de](mailto:verlag@hlbs.de) · Internet: [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)

Fotonachweis: S. 1 gehringj, S. 6 PaulMaguire, S. 9 SpiritProd33, S. 11 RelaxFoto.de (alle iStock.com by Getty Images)

Layout/Satz: Friederike Munde · Münster · Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH · Bonn

Die STEUERNACHRICHTEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT erscheinen viermal im Jahr (einmal pro Quartal).

